

Hallenordnung der 30. Grundschule Dresden

in 01097 Dresden, Hechtstraße 55

Ruf: 0351 4568703 / Fax: 0351 4568704 / E-Mail: 30.grundschule.dd@web.de
Dienst-Handy Hausmeister Herr Höntzsch, Ruf: 0173 5999 318

Diese Hallenordnung ist ergänzender Bestandteil der Haus- und Hofordnung sowie der objektspezifischen Regelung gemäß Brandschutzordnung/Gefahren der 30. Grundschule.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Hallenordnung gilt für die Einfachhalle der 30. Grundschule.
- 1.2 Den Weisungen des verantwortlichen Lehr- und technischen Personals ist unbedingt und umgehend Folge zu leisten.

2. Nutzungsrecht

- 2.1 Die Schulsporthalle wird vorrangig für den Schulsport genutzt.
- 2.2 Die Nutzung der Schulsporthalle durch Verbände, Sportvereine o. a. bedarf der vertraglichen Regelung. Jede außerunterrichtliche Nutzung ist im Hallennutzungsbuch festzuhalten.
- 2.3 Die Schulsporthalle darf nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers, Fachübungsleiters bzw. dem GTA-Verantwortlichen zu den vertraglich vereinbarten Zeiten und für die freigegebene Sportart zu Übungs- und Trainingszwecken betreten und genutzt werden. Diese sind für die Einhaltung der Hallenordnung und für den sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
- 2.4 Durch den Hausmeister hat vorab eine Einweisung in den Schließdienst und in die Benutzung der technischen Anlagen zu erfolgen (z. B. Licht, Heizung, Lüftung). Mit Ablauf des Nutzungsvertrages ist der übergebene Schlüssel umgehend unaufgefordert dem Hausmeister oder Schulverwaltungsamt zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist durch den Nutzer unverzüglich fernmündlich und folgend schriftlich dem Schulverwaltungsamt und dem Hausmeister anzuzeigen. Die damit verbundenen Ausgaben für die Neuanfertigung und Zustellung bzw. den Austausch der Schließanlage (Entscheidung trifft das Schulverwaltungsamt als gebäudeverwaltendes Amt!) müssen vom Vertragnehmer getragen werden.
- 2.5 Im Winterhalbjahr sind die schriftlichen Hinweise/Aushänge des Hausmeisters bzw. der Sportlehrer zwecks Heizung zu beachten (Normtemperaturen: Sporthalle + Gymnastikräume 17°C, Umkleide-/Wasch-/Duschräume 22°C).

3. Nutzungsbedingungen

- 3.1 Geräte, die zusätzlich in die Schulsporthalle gebracht und abgestellt wurden, sind bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie zu entfernen bzw. mittels Matten abzudecken.
- 3.2 Sportlehrer und Übungsleiter berücksichtigen bei der Durchführung des Sportbetriebes die baulichen Gegebenheiten (z. B. fehlender Prallschutz an den Stirnwänden der Halle, nicht ebenflächige Halleninnenseiten, Spielfeldgröße), die Spielfeldmarkierungen, nicht ausreichende Sicherheitsabstände/hindernisfreie Bereiche sowie die vorhandene Ausstattung.
- 3.3 Bei laufintensiven Übungsformen bzw. Sportdisziplinen mit energiereichem Aufprall und hoher Bewegungsenergie sind die baulichen Gegebenheiten im besonderen Maße zu berücksichtigen.
- 3.4 Da sich Sportgeräte im hindernisfreien Bereich des Basketballkorbes befinden, sind bei Basketball nur Übungswürfe aus dem Stand erlaubt.
- 3.5 Inline-Skaten, Hockey und Fußball sind in der Schulsporthalle nicht erlaubt.
- 3.6 Für die Durchführung von Wettkämpfen nach den Regeln der Sportfachverbände ist

Hallenordnung

der 30. Grundschule Dresden

die Schulsporthalle nicht geeignet

4. Verhalten in der Schulsporthalle

- 4.1 Der Verantwortliche hat als erster die Schulsporthalle zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass Ordnung und Sicherheit gegeben sind.
- 4.2 Im gesamten Gebäudekomplex der Schulsporthalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 4.3 Alle Einrichtungsgegenstände sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Piktogramme/Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- 4.4 Nach der Nutzung ist die Schulsporthalle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen (Prüfung: Sanitäreinrichtungen, Abschalten des Lichts, Verschließen von Türen und Fenstern, Abschießen der Türen und des Hoftores).
- 4.5 Das Rauchen ist in allen Schulgebäuden einschließlich der dazugehörigen Nebenbereiche, im gesamten Komplex der Schulsporthalle sowie im gesamten Außengelände der Schule nicht gestattet. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer und offenem Licht.
- 4.6 Die Schulsporthalle darf nur mit Sportschuhen, die nicht auf der Straße getragen, betreten werden. Sportschuhe mit schwarzer Sohle, Schuhe mit Absätzen, Noppen oder Stollen dürfen nicht getragen werden. In Schulsporthallen mit Sportböden sind die Garantiebedingungen der Herstellerfirma zu beachten. Barfußbereiche und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfuß betreten werden. Die Straßenschuhe sind im Umkleieraum in das Regal zu stellen.
- 4.7 Die Verschmutzung des Fußbodens, insbesondere des Hallenbodens, ist zu vermeiden. Die Benutzung von Haft- und Rutschmitteln, z. B. Baumharz, Wachs oder Gleichwertiges ist unzulässig. Es dürfen keine zusätzlichen Spielfeldmarkierungen aufgebracht werden (bspw. mit Klebebändern). Verunreinigungen aller Art, z. B. durch Magnesiapulver, sind sofort zu reinigen.
- 4.8 Gegenstände aus Glas dürfen nicht in die Schulsporthalle eingebracht werden. Mit Verbrauchsmaterial ist sparsam umzugehen. Die Aufbewahrung und Einnahme von Speisen und Getränken sowie das Kauen von Kaugummi sind in der Schulsporthalle nicht gestattet. Abfall ist in die entsprechend bereitgestellten Abfall- bzw. Wertstoffbehälter sortiert einzubringen.
- 4.9 Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind im gesamten Gebäudekomplex stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden.
- 4.10 Das Grundstück darf nicht mit Motorfahrzeugen (*benzinbetriebenen Fahrzeugen*) befahren/geschoben werden. Fahrräder sind auf dem Grundstück zu schieben und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Fahrräder sind in den Fahrradständern abzustellen, es wird empfohlen, das Fahrrad anzuschließen/gegen Diebstahl zu sichern. Das Abstellen von Fahrrädern im gesamten Gebäudekomplex ist untersagt. Das Anlehnen von Fahrzeugen (insbesondere Fahrräder) an der Gebäudewand sowie das Anschließen an den Grundstückszaun sind verboten. Frei zugängliche Abstellmöglichkeiten befinden sich auf der Hechtstraße 55 linke Schulgebäudeseite.
- 4.11 Sportlehrer benutzen für den Notfall das Telefon der Schulsporthalle. Für Fremdnutzer befindet sich in der Schulsporthalle/Gebäudekomplex kein zugängliches Notruftelefon. Der **nächste öffentliche Fernsprecher** befindet sich auf dem **Königsbrücker Platz**.

Vertragnehmer bringen ein eigenes Handy und auch eigenes Erste-Hilfe-Material mit. Unfälle von Fremdnutzern/Dritten sind in der Schule unverzüglich anzuzeigen.

Notrufe: Feuerwehr/Rettungsdienst 112 und Polizei 110.

Hallenordnung

der 30. Grundschule Dresden

5. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

- 5.1 Der Sportlehrer, Trainer, Fachübungsleiter bzw. GTA-Verantwortliche hat vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Bei Mängeln ist die Benutzung zu unterlassen und das Gerät bzw. die Anlage als mangelhaft zu kennzeichnen.
- 5.2 Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hausmeister bzw. Schulverwaltungsamt anzuzeigen. Bei deren Abwesenheit sind die Mängel unverzüglich in das ausliegende Hallennutzungsbuch einzutragen.
- 5.3 Die Nutzung von Turn- und Großgeräten ist nur unter Aufsicht und nur ihrem Zweck entsprechend, d. h. bestimmungsgemäß, zu benutzen. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder entsprechend der Ordnung (Stellplan nach Vorgabe der Sportlehrer) im Geräteraum abzustellen.
Jedes Sportgerät, das nicht genutzt wird, ist aus dem Funktionszustand in den Lager- oder Ruhezustand zu versetzen, d. h., es ist aus dem Bewegungsraum zu entfernen (bspw. vorgezogene Kletterstangen, ausgeklappte Sprossenwände, Klimmzugbügel an den Sprossenwänden).
- 5.4 Der Geräteauf- und -abbau bzw. die Gerätebedienung darf nur von befugten Personen erfolgen. Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen. Barrenholme sind zu entspannen.
- 5.5 Fahrbare Geräte und Transportwagen sind in den Rollen zu entlasten. Bänke, Hocker etc. Die Langbänke sind nach der Nutzung an der türnenfreien langen Hallenseite abzustellen.
- 5.6 Matten sind zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden. Bodenturnmatten dürfen niemals mit dem Filz nach innen gerollt werden. Ist kein Holzkern vorhanden, sind gerollte Matten hinzustellen. Hochsprungmatten sind nur an den Trageschlaufen zu transportieren und dürfen nicht über den Fußbodenbelag gezogen werden. Die Matten sind ordnungsgemäß mit den Gurtbändern zu sichern.
- 5.7 Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen oder privateigenen Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen o. ä.) ist nur im Einvernehmen mit der Schulleitung zulässig. Ersatzansprüche auf Grund von Beschädigung oder Diebstahl dieser Gegenstände sind gegenüber dem Vertraggeber, gebäudeverwaltenden Amt bzw. der Landeshauptstadt Dresden ausgeschlossen.
- 5.8 Elektrische Geräte müssen eine gültige Prüfplakette als Nachweis zur jährlichen Wiederholungsprüfung ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel haben.
- 5.9 Alle zugänglichen Bedienelemente der technischen Anlagen dürfen ausschließlich durch eingewiesene befugte Personen bedient werden.
- 5.10 Klettertaue dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und nicht verknotet werden. Kletterstangen-Anlagen sind im nicht genutzten Zustand mit Hilfe von Matten gegen Anprall zu schützen. Die Rolllaternen sind an der Wand zu befestigen.

6. Hausrecht

- 6.1 Die Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken.
- 6.2 Die Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos, z. B. auf Grund Alkohol-/Drogenkonsums, besteht.
- 6.3 Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und der Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.
- 6.4 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hallenordnung, die Haus- und Hofordnung sowie gegen die objektspezifischen Regelungen gemäß Brandschutzordnung/Gefahren kann

Hallenordnung der 30. Grundschule Dresden

der Nutzungsvertrag durch den Vertraggeber oder das gebäudeverwaltende Amt unverzüglich gekündigt werden.

Tiere und Pflanzen dürfen nicht mit in den Gebäudekomplex gebracht werden.

- 6.5 Fundsachen sind beim verantwortlichen Leiter abzugeben, dieser reicht sie an den Hausmeister weiter bzw. legt sie an die Sammelstelle für Fundsachen.
- 6.6 Diebstahl, Einbruch, Sachbeschädigung und/oder Vandalismus sind sofort bei Feststellung durch den Nutzer dem zuständigen Polizeirevier oder der Polizeidirektion Dresden anzuzeigen. Die schriftliche Bescheinigung über die Erstattung der Strafanzeige und Verfolgung der Straftat sind dem Schulleiter oder Hausmeister zu übergeben.

Polizeirevier Dresden-Neustadt

Bautzner Straße 19, **Ruf: 0351 816410** / Fax: 0351 81641106

oder

Polizeidirektion Dresden / Polizeirevier Dresden-Mitte

Schießgasse 7 in 01067 Dresden

Ruf: 0351 4830 / 0351 4832601 / Fax: 0351 4832200 / 0351 483108

Verkehrspolizeiinspektion

mit Fachdienst Verkehrsüberwachung,

dem Verkehrsunfalldienst sowie Polizeirevier Autobahnpolizei,

Stauffenbergallee 18-20, 01099 Dresden, **Ruf: 0351 65242604**, Fax: 0351 65242609.

Bei Wasser-, Brand- und Sturmschäden ist entsprechend der Merktafel „Verhalten im Brandfall“ zu verfahren.

7. Haftung

- 7.1 Während des Schulsportunterrichtes sind die Umkleieräume und das Sportlehrerzimmer abzuschließen. Die Sachen der Schüler, Lehrer, Dritter und sonstiger Vertragsnutzer sind nicht versichert.
- 7.2 Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen bzw. anderer Dinge der Benutzer und Besucher übernommen.
- 7.3 Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von stadt-eigenen Turn- und Großsportgeräten bzw. Einrichtungsgegenständen der Schulsport-halle und -anlagen haftet der Nutzer, die Sportgemeinschaft oder der einzelne Verursacher.
- 7.4 Die Landeshauptstadt Dresden haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Diese Hallenordnung tritt **am 01.06.2013** in Kraft.
- 8.2 Weitere Hinweise für den Schulsportunterricht sind in den Belehrungsschwerpunkten der Lehrer an die Schülerinnen und Schüler enthalten und werden dokumentiert.

Schulleiter

Schulverwaltungsamt

Hausmeister